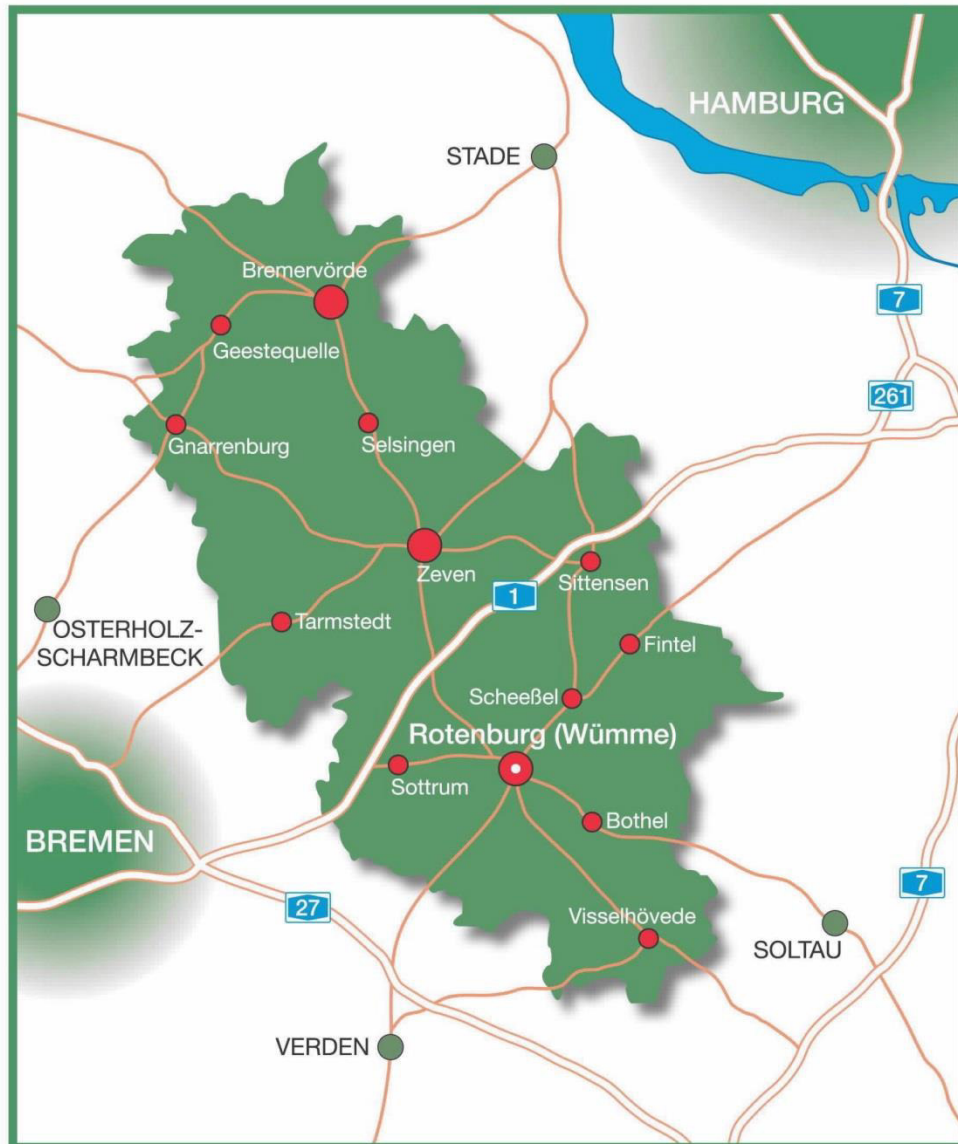




REGIONALES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
ENTWURF 2015



Bearbeitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stabsstelle Kreisentwicklung
Regionalplanung
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
E-Mail: regionalplanung@lk-row.de
Internet: www.landkreis-rotenburg.de

Satzungsentwurf

Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)* hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht (*Anlage zu dieser Satzung*) beschlossen.

§ 2

Diese Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.XXXX

Luttmann
Landrat

*: NROG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168)

Regionales Raumordnungsprogramm 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Entwurf -
(Stand 01. Dezember 2015)

Beschreibende und zeichnerische Darstellung
mit Begründung

Inhaltsverzeichnis		Seite
Abkürzungsverzeichnis		5
Vorbemerkungen		7
 Beschreibende Darstellung		
1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	9
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	9
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	11
1.3	Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	12
1.4	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	13
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	13
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	13
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	16
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	18
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	21
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	21
3.1.1	<i>Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</i>	21
3.1.2	<i>Natur und Landschaft</i>	23
3.1.3	<i>Natura 2000</i>	24
3.1.4	<i>Entwicklung der Großschutzgebiete</i>	25
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	25
3.2.1	<i>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</i>	25
3.2.2	<i>Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</i>	27
3.2.3	<i>Landschaftsgebundene Erholung</i>	30
3.2.4	<i>Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</i>	31
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	34
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	34
4.1.1	<i>Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</i>	34
4.1.2	<i>Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</i>	36
4.1.3	<i>Straßenverkehr</i>	38
4.1.4	<i>Schifffahrt, Häfen</i>	39
4.1.5	<i>Luftverkehr</i>	40
4.2	Energie	41
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	46
Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung		49
 Zeichnerische Darstellung (Plan im Maßstab 1:50.000)		
Anlage zur Begründung: Arbeitskarte Windenergie		

Abkürzungsverzeichnis

AEpot	Ackerbauliches Ertragspotential
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Az	Aktenzeichen
B+R	Bike and Ride
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWS	Bruttowertschöpfung
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DK	Deponieklasse
DLM	Digitales Liegenschaftsmodell
EVA	Erfassung und Verwaltung von Altlasten
EVB	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GE	Gewerbegebiet
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
KBS	Kursbuchstrecke
KurortVO	Kurortverordnung
LAG VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
LuFF	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

NABU	Naturschutzbund Deutschland
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGA	Next-Generation Access
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OVG	Oberwaltungsgericht
P+R	Park and Ride
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StGB	Strafgesetzbuch
TA	Technische Anleitung
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Radio Range
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZVBN	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Vorbemerkungen

Die Aufgabe der Regionalplanung liegt in Niedersachsen bei Landkreisen, kreisfreien Städten und kommunalen Zweckverbänden als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) werden die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Planungsraum festgelegt.

Die Festlegungen im RROP sind zum einen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, zum anderen sind sie in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Bedeutung. Die **Ziele der Raumordnung** sind für öffentliche Stellen bindend und insbesondere im Rahmen von Planungen und Planfeststellungen zwingend zu beachten. Festlegungen, die als **Grundsätze der Raumordnung** erlassen werden, sind von öffentlichen Stellen bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das vorliegende RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) i.d.F. vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132), geändert durch Verordnung vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350), entwickelt worden. Zudem wird der Entwurf zur LROP-Novellierung 2014 berücksichtigt. Die neuen Vorgaben des LROP-Entwurfs 2015, der am 10.11.2015 auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht wurde, konnten noch nicht berücksichtigt werden.

In der **beschreibenden Darstellung** werden in Spaltenform LROP und RROP gegenüber gestellt. Das LROP mit den durch Unter- oder Durchstreichungen gekennzeichneten Änderungen 2014 ist nachrichtlich in der linken Spalte abgedruckt. LROP-Abschnitte, die auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zutreffen, sind durch Punkte (...) ersetzt. Die Festlegungen des RROP sind in der rechten Spalte den jeweiligen Aussagen des LROP zugeordnet. Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Die **zeichnerische Darstellung** besteht aus einer Karte im Maßstab 1 : 50.000. In der Legende ist kenntlich gemacht, bei welchen Festlegungen es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt.

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist dem RROP eine **Begründung** beizufügen. Sie dient der Erläuterung der Abwägungsprozesse und liefert Hintergrundinformationen zu den einzelnen Darstellungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist eine Umweltprüfung durchzuführen, um die Auswirkungen des RROP auf die Umwelt strukturiert zu erfassen und zu bewerten. Der entsprechende **Umweltbericht** wird vom Büro „Planungsgruppe Umwelt“ aus Hannover erstellt und als begleitendes Dokument mit in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Beschreibende Darstellung – Entwurf 2015 –

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,

Landes-Raumordnungsprogramm

- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

05 ¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

07 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.

⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

Regionales Raumordnungsprogramm

01 In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.

02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.
- 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- 10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- 11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- 01 In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,

Landes-Raumordnungsprogramm

- in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.
- 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
 - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
 - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
 - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden.
- ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.
- ³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitenen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.
- ⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.
- 06 ¹Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.
- ²Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 Die Mitarbeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Metropolregion Hamburg soll fortgeführt werden.
- 02 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann bei Bedarf auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten.

1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

- 01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:

Landes-Raumordnungsprogramm

- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
- regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
- Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
- Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
- Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.

02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.

03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

Regionales Raumordnungsprogramm**1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

Aussagen entfallen für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

01 ¹Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.

²Die historischen Siedlungsformen der sog. Findorff-Siedlungen der Ortschaften Augustendorf, Findorf, Klenkendorf und Kuhstedtermoor (Gemeinde Gnarrenburg) sowie Ostendorf (Stadt Bremervörde) sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden.

³**Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.**

⁴**Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.
- 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- 04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.
- 05 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

- 06 ¹Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden. ²In den übrigen Siedlungsgebieten soll die weitere Siedlungsentwicklung nachrangig erfolgen.

Regionales Raumordnungsprogramm

⁵Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u.a. Städtebauförderungsprogramme, ländliche Entwicklungskonzepte, Dorferneuerungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen.

02 Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind:

- Bremervörde
- Lauenbrück
- Oerel
- Rotenburg (Wümme)
- Scheeßel
- Sottrum
- Sittensen
- Visselhövede
- Zeven

03 Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind:

- Bremervörde
- Elsdorf
- Rotenburg (Wümme)
- Sittensen
- Sottrum
- Zeven

- 04 ¹Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. ²Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 07 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

- 08 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.

- 09 ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

- 10 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 05** ¹Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. ²Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

- 06** ¹Neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes sind auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. ²Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken. ³Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

- 07** Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sind:

- Ahausen
- Elm
- Everinghausen
- Gnarrenburg
- Groß Meckelsen
- Hellwege
- Langenhausen
- Lauenbrück
- Nartum
- Rotenburg (Wümme)
- Sandbostel
- Tiste
- Unterstedt
- Zeven

- 08** Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus ist:

- Bremervörde

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

- 11 Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.**

12 (...)

13 (...)

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 01** ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden.

³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

- 02** ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein.³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

01 ¹Als Grundzentren sind folgende Orte ausgewiesen:

- Bothel
- Gnarrenburg
- Heeslingen
- Lauenbrück
- Oerel
- Scheeßel
- Selsingen
- Sittensen
- Sottrum
- Tarmstedt
- Visselhövede

~~⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.~~

⁷Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁸Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teillörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

²Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

02 Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen. ³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁶Für Zentrenverbünde sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbünden sowie die Zuweisung ~~ober- und mittelzentraler~~ oberzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

06 (...)

³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, ~~die zu beachten ist.~~

(...)

07 ¹Mittelzentren sind in den Städten (...) Bremervörde, (...), Rotenburg (Wümme) (...) und Zeven.

03 Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven haben für den Planungsraum oberzentrale Bedeutung.

04 Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren festgelegt.

²(...)

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.

02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

03 ~~¹Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). ²Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.~~

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandels-großprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).

²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

³In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

⁴In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelfentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; liegt der Standort des neuen Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelfentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde jedoch noch innerhalb des Gemeindegebietes, darf das Einzugsgebiet den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

⁵Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelfentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelfentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. ⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

¹⁰Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹¹Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

04 ⁶Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personen-nahverkehrs eingebunden sein.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

06 ⁹Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadt-relevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raum-verträglichkeit eines größeren Rand-sortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zu-gelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt be-schränkt bleibt.

~~⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzel-handelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen.~~

07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkom-munal abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeut-same Standortentscheidungen von Einzelhandels-projekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versor-gungsstrukturen in Grenzübereichen soll eine grenz-überschreitende Abstimmung unter Berücksichti-gung der in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeits-räume der Mittelzentren erfolgen.

08 ^{**}Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungs-standorte sowie die verbrauchernahe Versor-gung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich be-einträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

09 ¹Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegen-zuwirken. ²Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsag-glo-merationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzel-handelsagglomerationen vermieden wird.

10 ¹In der überregional bedeutsamen Tourismus-region Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzel-handelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beein-trächtigungen für die vorhandenen inner-städtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittel-zentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Oberzentren und Mittelzentren mit sich bringen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

²~~Abweichend von den Sätzen 1 bis 6 Ziffer 03, Ziffer 04 und Ziffer 05 Satz 1~~ kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller- Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist. ³Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären.

⁴Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen. ⁵Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben.

⁵Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird.

²Sollte im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

01 ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. ²Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 02 **¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
 - naturbetonte Bereiche ausgespart und
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

- 03 **¹Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.** **²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnah Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.**

- 04 **¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.**
²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.
³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

- 05 **¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.**
²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

- 06 **¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**
²**Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.**
³**Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.**
⁴**Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

- 02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

- 03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen sollen erhalten bleiben.

(Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Überarbeitung des LROP-Entwurfs erhebliche Änderungen bei den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung erfolgen. Deshalb werden zu diesem Thema im vorliegenden RROP-Entwurf zunächst keine näheren Festlegungen getroffen).

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

⁵Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

⁸Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.

03 Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.

04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.

01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen zur großräumigen Biotopvernetzung beitragen.

Landes-Raumordnungsprogramm

06 ¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²**In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**

07 ¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.

08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

²**Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.**

³**Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.**

⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

02 Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.

03 ¹**Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern.** ²**Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.**

04 In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 ¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder

3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

³Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

03 (...)

01 ¹Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Aussagen entfallen für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.

³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

01 ¹Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. ²Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ³Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 03 Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen.
- 04 ¹Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.
- ²Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.
- 02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.
- 05 ¹Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. ²Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden. ³Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.
- ³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.
- 03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. ²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
- 06 ¹Standortgerechte Misch- und Laubwälder sollen angestrebt werden. ²Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden.
- ³Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.
- ⁴Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.
- 07 ¹Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. ²Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.
- 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- 08 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sollten grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 09 ¹Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten.
²Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden.
³Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders zu erhalten und zu fördern sind.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.
⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.
⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.
⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.

- 02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

- 01 Als großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstellung die Nr. 40 bei Glinstedt (Sand), die Nr. 55 bei Lengenbostel (Ton) sowie die Nr. 77 bei Waffensen (Sand) als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.

³Unter den in Ziffer 07 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.

- ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
 - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

⁷Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

⁸Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

- 03 ¹Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

³Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Osterode am Harz sind in den Anhang 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

04 (...)

05 (...)

- 06 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

- 02 ¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

²Auf diese Gebiete, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

³Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

- 03 ¹Abgeschlossene Bodenabbauten sind in der Regel zu renaturieren und anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. ²Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet ist jeweils zu prüfen.

- 07 ~~¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden.~~

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

~~²Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. ³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.~~

- 08 ~~¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.~~

~~³Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ⁴Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.~~

- 07 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoff-sicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden.

²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.

- 08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

- 09 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

- 10 ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.

- 04 Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/Brockel, Bötersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Unge-störtheit und Erreichbarkeit für die landschafts-gebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

01 ¹Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sind zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zu nutzen, zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.

²Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsge-recht weiter entwickelt werden.

02 ¹Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Unge-störtheit und Erreichbarkeit für die landschafts-gebundene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

²In Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.

03 ¹Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen sind als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen.

²Hierzu zählen:

- Vörder See in Bremervörde
- Großes Holz bei Zeven
- Weichelsee in Rotenburg (Wümme)
- Bullensee bei Rotenburg (Wümme)
- Visselseen bei Visselhövede

04 Weitere Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

05 ¹Innerhalb des Planungsraumes soll ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad- und Reitwege angelegt werden, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt.

²**Überregional bedeutsame Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

06 ¹**Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:**

Wassersport:

- Vörder See mit Regattastrecke in Bremervörde
- Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme)
- Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal

Golfsport:

- Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz
- Golfsportanlage in Sittensen

Motorsport:

- Motorsportanlage Eichenring in Scheeßel
- Motorsportanlage Wümmering in Rotenburg (Wümme)-Mulmshorn

Flugsport:

- Segelfluggelände auf dem Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme)
- Segelfluggelände Westertimke

²Weitere Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auf den in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Landeplätzen in Hellwege, Karshöfen, Lauenbrück und Seedorf.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

02 ¹**Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

²Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 03 ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.
- 04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflge zu berücksichtigen.
²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.
- 05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.
- 06 ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.
²Die erschlossenen Grund- und Oberflächengewässervorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.
- 07 ¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.
²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.
³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.
- 08 ¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.
²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahe Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform soll flächendeckend hingewirkt werden.
- 02 ¹Die Abwasserentsorgung im Planungsraum soll soweit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgen.
²Die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf Reinigungsleistung und Kapazität muss gewährleistet sein. ³Die Standorte sind als Vorranggebiete für Abwasserentsorgung dargestellt.
- 03 Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 09 ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

- 10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

- 11 ¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 04 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:

- der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,
- sowie die Wasserschutzgebiete Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Wasserwerk Zeven, Großes Holz (Zeven) und Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),
- das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade und
- das Wasserschutzgebiet an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und dem Landkreis Verden.

- 05 Die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde werden als Vorranggebiet Deichbau festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 12 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

- 06 ¹Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt.

²Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstärkung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

- 02 ¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

- 03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden.

²Logistikregionen sind

– Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Standort Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
- Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
- Südniedersachsen mit dem landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen-Bovenden Göttingen und Bovenden,
- Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen,
- Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,
- Soltau-Fallingb.,
- Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.

³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

⁵Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der **A n l a g e 2** festgelegt die Güterverkehrszentren

- Braunschweig,
- Coevorden-Emlichheim,
- Emsland-Dörpen,
- Göttingen- und Bovenden,
- Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
- Oldenburg,
- Osnabrück und Bohmte,
- Salzgitter,
- Stade,
- Uelzen,
- Verden,
- Wilhelmshaven und
- Wolfsburg.

⁶Die gemäß Satz 4 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

⁷Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

04 ¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. ²Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

³Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. ⁴Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

02 ²Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

03 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken

- Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,
- Hamburg–Bremen–Osnabrück,
- Ruhrgebiet–Hannover–Berlin

aus- und teilweise neu zu bauen.

²Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken

01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind (mit Ausnahme der Y-Trasse) in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- Cuxhaven–Hamburg,
- Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
- Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
- Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
- Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
- Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
- Hannover–Alfeld–Northheim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,
- Lüneburg–Lübeck

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der A n l a g e 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

²Die übrigen, in der A n l a g e 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

³Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

⁴Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der A n l a g e 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.

⁵Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

⁶Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

05 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

²Flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote sind, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiter zu entwickeln und zu stärken. ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine Grundversorgung im ÖPNV sichergestellt werden.

03 Die bestehenden ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienen-gebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.

- 07 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

- 04 Der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Park+Ride und Bike+Ride soll weiter vorangetrieben werden.

4.1.3 Straßenverkehr

- 01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der An l a g e 2 festgelegt.

²Ergänzungen sind:

- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Unterelberaumes an das Oberzentrum Hamburg,
- Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
- Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
- A 21 Ostumfahrung Hamburg,
- Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin,
- Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und
- durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

³Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.

- 02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der An l a g e 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßen-ausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 03 ¹Die in der **An l a g e 2** festgelegten Vorranggebiete **Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße** sind in die **Regionalen Raumordnungsprogramme** zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den **Regionalen Raumordnungsprogrammen** zu berücksichtigen.
- 04 Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/ Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 ¹Die im **LROP** ausgewiesenen Vorranggebiete **Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße** sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können.
- 02 ¹Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 ~~⁴Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.~~

¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und - soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.

~~³Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.~~

³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.

⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

- 02 ¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.

²Als Vorranggebiete Seehafen sind in der **An l a g e 2** folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:

- Brake,
- Cuxhaven,
- Emden,
- Leer (Ostfriesland),
- Nordenham,

- 01 Den Belangen der Schifffahrt auf der Oste unterhalb von Bremervörde soll langfristig Rechnung getragen werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- Oldenburg (Oldenburg),
- Papenburg,
- Stade-Bützfleth und
- Wilhelmshaven.

³Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.

~~⁴In Wilhelmshaven ist ein Tiefwasserhafen zu bauen.~~

⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:

- Braunschweig,
- Bückeburg,
- C-Port (Küstenkanal),
- Dörpen,
- Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),
- Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink,
- Hildesheim,
- Lingen,
- Lüneburg,
- Nienburg,
- Osnabrück/Bohmte,
- Peine,
- Salzgitter-Beddingen,
- Spelle,
- Uelzen,
- Wittingen und
- Wolfsburg-Fallersleben.

⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.

- 03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. ²Hierbei ist bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

04 (...)

4.1.5 Luftverkehr

- 01 ¹Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

²Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.

- 02 ¹Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafenetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.

- 03 ¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen.

³Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. ⁴Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen.

⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden.

⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.

- 01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Landeplätze in Rotenburg, Hellwege, Karlshöfen, Seedorf und Lauenbrück sind in ihrer Funktion für den regionalen Flugverkehr zu sichern.

4.2 Energie

- 01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.

⁵**Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

- 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 03 ¹Folgende Standorte sind in der **A n l a g e 2** als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:

- Buschhaus,
- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,
- Stade,
- Unterweser,
- Wilhelmshaven.

²Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55% erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, z.B. Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt. ⁵Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.

- 04 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

- 01 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. ²In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. ³Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG). ⁴Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

05 (...)

06 (...)

07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.

³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

02 ¹Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

¹²Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹³Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

¹⁴Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven – Conneforde,
- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, sowie
- Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen Richtung Niederrhein

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

¹⁵Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen

– Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein- Westfalen),

– Conneforde und Emden,

– Emden und weiter in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),

– Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),

– Emden und Halbmond,

– Conneforde und Cloppenburg und Merzen,

– Dollern und Elsfleth/West,

– Stade und Landesbergen sowie

– Walle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen- Anhalt)

die Neutrassierung von Höchstspannungsleitungen erforderlich ist.

¹⁶Die in Satz 14 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

¹⁷Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ¹⁸Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.

¹⁹Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

²⁰Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²¹Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

08 (...)

09 (...)

10 (...)

11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und
- ~~zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden.~~

03 Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft durch Bodensenkungen vermieden werden.

- 12 ¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

- 13 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

- 04 ¹Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 ¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

- 02 ~~Als Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle sind in der Anlage 2 festgelegt~~
~~— das in Bau befindliche Erkundungsbergwerk Gorleben sowie das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben,~~
~~— das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter.~~

- 02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter festgelegt.

- 01 Mit den erfassten Altablagerungen im Planungsraum ist ausgehend von ihrer Bewertung nach den Regeln des Bodenschutzrechts zu verfahren.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

² Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder eine Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³ Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 02 ¹Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. ²Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. ³Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.

⁴Als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen wird Helvesiek festgelegt.

- 03 Der Standort der in Rotenburg (OT Mulmshorn) gelegenen Anlage für die Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.
- 04 Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.
- 05 In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Sperrgebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

Begründung

zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung

Begründung zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Elbe-Weser-Raum zwischen den Verdichtungsräumen Hamburg und Bremen. Bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 km und einer Fläche von 2.070 km² ist er einer der größten Landkreise in Deutschland. Mit 161.842 Einwohnern (Stand: 31.12.2014) und einer Einwohnerdichte von 78 Einwohnern pro km² zählt er gemäß der Laufenden Raumbeobachtung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zu den „dünn besiedelten ländlichen Räumen“.

Begünstigt durch die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen hat sich der Landkreis in den letzten zwanzig Jahren wirtschaftlich überdurchschnittlich gut entwickelt. Heute weist er eine der geringsten Arbeitslosenquoten Niedersachsens auf. Der ausgeprägte Branchenmix kleiner und mittelgroßer Unternehmen bedingt die gute Beschäftigungssituation und geringe Krisenanfälligkeit, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor sowie die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Zur Sicherung der Standortattraktivität sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnortnah erhalten bleiben und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Unternehmen ist ein ausreichendes Flächenangebot unter Beachtung der ökologischen Funktionen des Raumes vorzuhalten und insbesondere in den gewerblichen Schwerpunkten (siehe Abschnitt 2.1) zu entwickeln.

Zu Ziffer 02:

Für die Entwicklung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum spielt die Verfügbarkeit von schnellen Internetanbindungen eine wichtige Rolle, deren Bedeutung mit zunehmender Digitalisierung weiter wachsen wird. Das Ziel des Landkreises ist es, eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit leistungsfähigen Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandanschlüssen zu erreichen. Durch ein gemeinsam mit den Gemeinden initiiertes Förderprogramm konnte dies bereits für 75 % der Haushalte realisiert werden (Versorgung mit 40 MBit/s). Die Herausforderung der kommenden Jahre liegt darin, die NGA-Geschwindigkeiten, analog zu den Zielen auf Bundes- und Europaebene, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zugänglich zu machen.

Begründung zu Abschnitt 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 01:

Hamburg bildet mit seinen Nachbarräumen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine der europäischen Metropolregionen, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Rechtliche Grundlage der Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist das Verwaltungsabkommen vom 20.04.2012, welches die Ziele der Kooperation und die Zusammensetzung der Gremien festlegt. Die Finanzierung von gemeinsamen Projekten erfolgt durch die Förderfonds der Metropolregion, die auf einem Staatsvertrag der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein basieren.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion besteht seit 1992. Die Beteiligung an der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm, die Bildung der Hamburg Marketing GmbH sowie

die angestrebte Erweiterung des Hamburger Verkehrsverbund-Tarifgebietes (HVV) sind Beispiele für die Kooperation im Hamburger Verflechtungsraum. Durch die Förderfonds wurden zahlreiche Infrastruktur- und Naherholungsprojekte auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Kommunikations- und Informationsströme zwischen den Mitgliedern der Region haben sich durch die Zusammenarbeit erheblich intensiviert.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört formal nicht zur Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Der westliche Teil des Kreisgebiets ist jedoch in wirtschaftlicher, verkehrlicher und siedlungsstruktureller Hinsicht eng mit dem Oberzentrum Bremen verflochten. Die Stadt Rotenburg (Wümme), die Gemeinde Gnarrenburg sowie die Samtgemeinden Selsingen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven sind assoziierte Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

Begründung zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer 01:

Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die ehemals feuchten Wiesen, Moore, Sümpfe, Tümpel und Seen zwischen Elbe und Weser mit aufwendigen Kultivierungsarbeiten urbar und für die Bewirtschaftung nutzbar gemacht. Die Moorkolonisation war erklärtes Ziel des Kurhannoverschen Amtes.

Die historisch gewachsenen, für die Region typischen ehemals Moorkolonien und Findorff-Siedlungen sind daher in ihrer Eigenart zu schützen.

Das Zentrale-Orte-System leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur, es verfolgt das Prinzip der dezentralen Konzentration mit dem Ziel, eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln bzw. zu sichern.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stehen ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden sowie eine Konzentration der Siedlungstätigkeit vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur. Es gilt, die Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern.

Insbesondere das Ziel unterstreicht die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung basiert auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion.

Neben den rechtlichen Vorgaben sollen auch Förderinstrumente zur Gestaltung der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Somit sollen zum einen städtebauliche Missstände bzw. die Bewältigung städtebaulicher Funktionsverluste in entsprechend festgelegten Gebieten durch den Einsatz von Fördergeldern behoben werden. Zum anderen sollen die ländlichen Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt erhalten, neuen funktionalen Anforderungen angepasst und in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus sollen viele Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht werden, die auf der ideellen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktive Beteiligung der Betroffenen in den Planungsprozessen soll ein hohes Maß an der Identifikation mit der Region leisten.

Zu Ziffer 02:

Als Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die zentralen Orte im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV ausgewiesen. Hierzu gehören die Mittelzentren Bremervörde und Rotenburg (Wümme) sowie die Grundzentren Lauenbrück, Oerel, Scheeßel, Sottrum und Visselhövede.

Oerel und Bremervörde liegen an der Strecke mit Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Buxtehude-Bremervörde-Bremerhaven. Sottrum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel und Lauenbrück befinden sich an der Strecke mit SPNV Hamburg-Rotenburg (Wümme)-Bremen. Visselhövede liegt an der Strecke mit SPNV Bremen-Visselhövede-Soltau.

Als Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erhalten Sittensen und Sottrum zudem die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. In diesen beiden Grundzentren sollen arbeitsplatznahe Wohnmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Zeven als Mittelzentrum und Gewerbeschwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird ebenfalls als Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt.

Die Siedlungsentwicklung in den übrigen zentralen Orten vollzieht sich auf Grundlage des zentralörtlichen Systems.

Zu Ziffer 03:

Neben den Mittelzentren Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven erhalten die Grundzentren Sittensen und Sottrum sowie der Ort Elsdorf aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu einer Autobahnanschlussstelle und der damit ausgewiesenen überregionalen Gewerbegebiete die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Zu Ziffer 04:

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben.

Die örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie der Land- und Forstwirtschaft zu. Durch den Zuwachs an Einwohnern und die dadurch resultierende Siedlungsentwicklung soll mit Hilfe der Eigenentwicklung das typische Erscheinungsbild der Orte bewahrt und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Wohnbau- und Gewerbeflächen überregionalen und regionalen Maßstabs gehören aus Gründen der verkehrlichen Erschließung und Anbindung vorrangig in zentrale Orte.

Zu Ziffer 05:

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2002 festgelegt, bis zum Jahr 2020 den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das sog. 30-ha-Ziel setzt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voraus, bei der der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung, Lückenbebauung und der Reaktivierung von Brachen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich geboten wird.

Durch das Ziel der Innenentwicklung kann eine Sicherung der Siedlungsstruktur, des gewachsenen Dorfkerns und die Eigenart der dörflichen Orte gewährleistet werden.

Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind von der Lückenbebauung ausgeschlossen.

Zu Ziffer 06:

Eine Förderung der zentralen Orte hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Wohnbauansiedlung bietet die Möglichkeit einer kostengünstigen Konzentration von Gewerbe- und Wohnbauansiedlungen sowie einer verbesserten Auslastung des schienen- und straßengebundenen ÖPNV. Ferner trägt sie dazu bei, einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 07:

Für die Ausweisung der Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Quartiere,
- Gastronomiebetriebe oder Melkhus,
- an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), *(Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute)*,
- Angebot an Freizeitaktivitäten,
- Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern.

Die Orte Ahausen, Elm, Everinghausen, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Hellwege, Langenhausen, Lauenbrück, Nartum, Rotenburg (Wümme), Sandbostel, Tiste, Unterstedt sowie Zeven erfüllen diese Kriterien und werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.

Zu Ziffer 08:

Bremervörde gilt gem. der Kurortverordnung (KurortVO) als staatlich anerkannter Erholungsort. In der zeichnerischen Darstellung erhält Bremervörde die Ausweisung als Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus.

Begründung zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01:

Das Landes-Raumordnungsprogramm gibt eine zentralörtliche Gliederung in Ober-, Mittel- und Grundzentren vor. Die Festlegung der Standorte der Grundzentren wird im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgenommen.

In den Städten, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises konzentrieren sich in den jeweiligen Orten, die Sitz der Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverwaltung sind, eine deutliche Anzahl an Versorgungseinrichtungen und ein gutes Angebot an Dienstleistungen. Damit übernehmen diese Standorte die Grundversorgung des entsprechenden Verflechtungsbereiches. Ihnen wird daher die Funktion des Grundzentrums zugewiesen.

Zusätzlich erhält Heeslingen diese Funktion aufgrund seiner guten Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern.

Zu Ziffer 02:

Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt selbst über kein Oberzentrum. Die in der näheren Umgebung befindlichen Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven übernehmen daher die Funktion des Oberzentrums. Zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs, wie beispielsweise besondere Warenhäuser und Spezialgeschäfte, Fachkliniken, Theater, Museen, Fach- und Hochschulen sowie Regionalbehörden, können dort in Anspruch genommen werden.

Zu Ziffer 04:

Die Festlegung der Mittelzentren ist im Landes-Raumordnungsprogramm vorgegeben. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Ziffer 01:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dazu zählen auch der Schutz und die Wiederherstellung von Kohlenstoffdioxidsenken.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) werden diesbezüglich folgende allgemeine Zielsetzungen verfolgt (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015):

- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes / Verringerung bzw. Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen, insb. in den Moorengebieten,
- Erhaltung und Vermehrung von Wäldern, insbesondere Umbau von Nadelforsten zu artenreichen Laubmischwäldern, um zukünftig stabile Bestände zu erhalten,

- Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland sowie von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden (Nass- und Feuchtgrünland) bzw. Vermeidung von Grünlandumbruch.

Zu Ziffer 02:

Mit diesem Grundsatz der Raumordnung soll insbesondere in der Bauleitplanung und Dorferneuerung berücksichtigt werden, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich erhalten bleiben und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen sind. Zu den Freiräumen gehören Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen.

Auf die konkrete Festlegung von „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ zur Sicherung der siedlungsnahen Freiräume wird im vorliegenden RROP verzichtet, da ein entsprechender regionalplanerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ersichtlich ist.

Zu Ziffer 03:

Von besonderer Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind die Plaggeneschböden. Sie entstanden zwischen dem 10./11. Jahrhundert und der Einführung des Kunstdüngers in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Form der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die auf den Heideflächen gewonnenen Plaggen wurden dabei zunächst als Einstreu für das Vieh verwendet und anschließend zur Düngung auf die Felder ausgebracht. Eine Übersicht über die heutige Verbreitung der Plaggeneschböden im Kreisgebiet enthält der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 3).

Binnendünen entlang der Oste und Wümme sowie prägende Geestkanten und – kuppen zählen im Landkreis zu den besonderen geomorphologischen Elementen und sollen deshalb vor Zerstörungen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere die langgestreckte Geestkante zum Teufelsmoor, der Bullerberg bei Westerholz und der Elmhörstberg bei Hiddingen.

Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 01:

Die (Wieder-)Vernetzung isolierter Lebensräume in Form von Biotopverbünden stellt heute eine wichtige Aufgabe des Biodiversitätsschutzes dar. Um funktionsfähige und großräumige Biotopverbünde zu schaffen, müssen naturschutzfachlich wertvolle Kernflächen geschützt und Flächen, die als Verbindungsflächen fungieren können, gesichert und entwickelt werden.

Kernflächen für den Aufbau eines Verbundsystems in Niedersachsen sind im LROP-Entwurf 2014 aufgeführt. Für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehören dazu die Natura 2000-Gebiete, geeignete Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, prioritäre Fließgewässerabschnitte für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Die in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft enthalten zahlreiche Kernflächen und Verbindungs-

flächen des Biotopverbunds. Sie sind für die Biotopvernetzung geeignet und sollen für den landesweiten Biotopverbund herangezogen werden.

Zu Ziffer 02:

Der Grundsatz der Raumordnung orientiert sich an § 21 Abs. 6 BNatSchG. Die genannten Landschaftselemente sind wertvolle Landschaftsbestandteile in der Feldflur mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund. Sie fördern zudem die Vielfalt der Kulturlandschaft, leisten damit einen Beitrag zur kulturellen Identität und erhöhen die Attraktivität des Landschaftsbildes z.B. für die Erholungsnutzung. Ein weiterer Vorteil ist die Verbesserung der Bodenqualität und –fruchtbarkeit, z.B. durch Erosionsminderung, die längerfristig auch zu ökonomischen Vorteilen für die Landwirtschaft führen kann.

Zu Ziffer 03:

Datengrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), insbesondere Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich um die bestehenden Naturschutzgebiete (Stand: 10/2015) sowie um Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten kommen in aller Regel mit größeren Anteilen hochwertige Biotope und gefährdete Arten vor. Es handelt sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente, wie z.B. Hoch- und Niedermoore sowie sonstige Feuchtgebiete, Bach- und Flussläufe einschließlich ihrer Niederungen und naturnahe, artenreiche Waldformen.

Zu Ziffer 04:

Analog zu den Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Dabei handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete (Stand: 10/2015) sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung“ und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1).

Begründung zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 01:

Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden das europäische Netz „Natura 2000“. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche. Die Gebiete sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Nr. des FFH-Gebietes	Name des FFH-Gebietes
22	Hohes Moor
27	Schwingetal
30	Oste mit Nebenbächen
31	Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor
32	Bullensee, Hemelsmoor
33	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
38	Wümmeniederung
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor
40	Großes und Weißes Moor
189	Niederung von Geeste und Grove
196	Franzhorn
198	Spreckenser Moor
199	Hahnenhorst
226	Borstgrasrasen bei Badenstedt
227	Sotheler Moor
241	Stellmoor und Weichel
254	Wolfgrund
255	Wedeholz
256	Moor am Schweinekobenbach
276	Lehrde und Eich
425	Hepstedter Büsche
432	Ostescheifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen

Nr. des EU-Vogelschutzgebietes	Name des EU-Vogelschutzgebietes
V 22	Moore bei Sittensen

Alle aufgeführten Natura 2000–Gebiete sind als „Vorranggebiete Natura 2000“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Verschiedene Bachläufe sowie die Hecken bei Brockel werden mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft“ dargestellt. Die Festlegung dient der raumordnerischen Sicherung des Natura 2000 – Netzes.

Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu Ziffer 01:

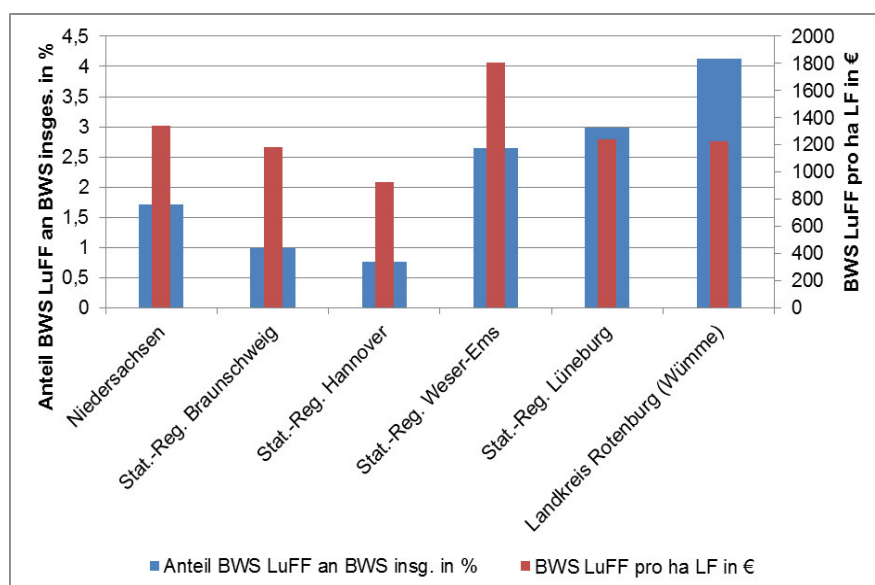
Als umfassende Datengrundlage liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde von 2014 vor.

Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in vielfältiger Weise mit den vor- und nachgelagerten Bereichen der Agrarwirtschaft verzahnt. Wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Die Landwirtschaft bildet als Rohstofflieferant die Basis des Systems. Damit verbunden sind die Vorleistungen und Dienstleistungen, die zur Produktion und für den Handel erforderlich sind, die Be- und

Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Handel auf allen Stufen. Die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig ist daher im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2011 arbeiteten 5,6 % der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft. Im Vergleich zur Region Lüneburg (4,5 %) und Niedersachsen (2,8 %) hat die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Arbeitgeber eine hervorzuhebende wirtschaftliche Bedeutung.

Die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei lag im Jahr 2011 im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei 4,13 % an der Bruttowertschöpfung insgesamt. Trotz eines vergleichsweise geringen Bruttowertschöpfungswerts insgesamt pro Einwohner ist festzustellen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine höhere Bedeutung hat, als sie es in einigen anderen Landkreisen des Landes Niedersachsen für diese hat (vgl. Abbildung). Anzumerken ist, dass die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung die Produktion der Erneuerbaren Energien und somit die im Landkreis bedeutsame Biogasproduktion mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen nicht einschließt.



Anteil der Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (BWS LuFF) an Bruttowertschöpfung (BWS) insgesamt je Gebietseinheit für das Jahr 2011 (Darstellung Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2013a auf Basis LSKN)

Zu Ziffer 02:

Als Grundlage für die Festlegung von Gebieten hoher natürlicher Ertragskraft im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ herangezogen (sog. AEpot-Karte). In diese Auswertungsmethode fließen Faktoren wie die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima ein.

Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Nach Auswertung der Ertragspotenzialklassen weisen ca. 40 % (53.603 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine hohe natürliche Ertragskraft auf.

Gebiete, die durch ihre räumlichen Bedingungen bzw. regionsspezifischen Flächenansprüche eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft aufzeigen, werden als weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die regionsspezifischen Flächenansprüche der Landwirtschaft ergeben sich u.a. aus der Bedeutsamkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung. Dieser hohe Stellenwert basiert vor allem auf die Milchviehhaltung und Biogasproduktion, welche jeweils eine niedersachsenweit hohe Bedeutung haben.

Weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ergeben sich aus der Themenkarte „Bodenkundliche Feuchtestufen“. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten die Stufen 4-7 sowie die Stufe 8. Die Stufe 8 kann lediglich als Wiese und nicht als Weide oder Acker genutzt werden. Diese Flächen sind jedoch für die Milch- bzw. Rindviehhaltung von großer Bedeutung.

Bodenkundliche Feuchtestufe	Bezeichnung	Eignung für landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen
4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
6	stark frisch	für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	<i>mittel feucht</i>	<i>für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht</i>

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internetaufruf 12.03.2015

Zu Ziffer 03:

Bei den Flächen, die gem. der Bodenkundlichen Feuchteklasse 8 als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen sind, handelt es sich um absolutes Grünland.

Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Ackerfutterbau- und Grünlandbetriebe. Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und dienen in erster Linie als Wiese. Zu diesen Standorten zählen u.a. die Moore (Gnarrenburger Moor, Borchelsmoor u.a.). Dieses absolute Grünland wird derzeit als intensives Grünland genutzt und hat eine große Bedeutung für die Milchviehhaltenden Betriebe. Eine hohe Konzentration an Futterbaubetrieben in den Grünlandregionen befindet sich vor allem in den nördlichen Teilen des Landkreises.

Anm.: Da das Planzeichen aus einer Schraffur und nicht aus einer Fläche besteht, werden die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erst ab einer bestimmten Größe (drei Linien) dargestellt.

Zu Ziffer 04:

Diversifizierung ist aufgrund des zunehmenden Strukturwandels ein wichtiges Instrument für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft. Durch die Entwicklung weiterer Betriebszweige werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen. So soll die regionale Wirtschaft gestärkt und ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Das Flurbereinigungsverfahren gilt als geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Verfahren verfolgen Belange der Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit Zielen der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Verwirklichung bedeutender Infrastrukturprojekte. Konkurrierende Nutzungsansprüche sollen entflochten und bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen werden.

Zu Ziffer 05:

Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung.

Zukünftig ist weltweit mit einem zunehmenden Holzbedarf zu rechnen, da die Bevölkerung weiter wachsen und fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Anders als bei den nicht nachwachsenden Rohstoffen gestaltet sich die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz günstig. Wälder bzw. Holz in langlebigen Produkten binden in hohem Maße CO₂ und mindern somit auf ökologische Weise die globale CO₂-Belastung unserer Erdatmosphäre.

Soweit andere fossile Brennstoffe eingespart werden, mindert auch das Verbrennen von Holz den CO₂-Ausstoß.

Um die Erzeugung des Naturproduktes Holz zu sichern und zu erhöhen, ist es aus ökologischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen sinnvoll, die Waldflächenanteile im Landkreis zu erhöhen.

Des Weiteren ist die unersetzliche Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Somit leistet die Forstwirtschaft auch einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Umweltvorsorge und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Zu Ziffer 06:

Ein vielfältiger und naturnah aufgebauter Wald ist gegenüber forstlichen Monokulturen nicht nur wegen seiner höheren Bestandssicherheit von Vorteil, sondern auch zur besseren Erfüllung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. Deshalb sollten standortgerechte Misch- und Laubwälder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt und gefördert werden. Dabei sind die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die durch eine Standortkartierung ermittelt werden können, zu berücksichtigen.

Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild.

Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Mit der Festlegung von 50 m soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden

verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.

Zu Ziffer 07:

Der Waldflächenanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp 15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 24,3 % und ist entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm als waldarm einzustufen. Wegen dieses geringen Waldanteils, gemeindeweise sogar unter 5 %, kommt allen Flächen, die Wald im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für inselartige Restwaldflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, in denen sie wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems erfüllen und das Landschaftsbild beleben.

Die Vergrößerung des Waldanteils ist im gesamten Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes zu fördern, ebenso die Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und die Erhöhung des Laubwaldanteiles bei Erstaufforstungen.

In den Auegebieten der Fließgewässer sollten bei Erstaufforstungen, sofern es der Hochwasserschutz zulässt, nur Baumarten verwendet werden, die der natürlichen Waldgesellschaft des Auwaldes entsprechen.

Zu Ziffer 08:

Auf bestimmten Flächen ist es sinnvoll, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder Lebensräume für seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. geschaffen werden. Zu den Bereichen, die von Aufforstungen freizuhalten sind, gehören Biotope mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, wie beispielsweise Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorte.

Zu Ziffer 09:

Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

Ausgenommen davon sind die mit Kiefern und Birken bewaldeten Hochmoore, die sich größtenteils im öffentlichen Eigentum befinden und/oder bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Dazu gehören:

- Ekelmoor/Tister Bauernmoor (NSG)
- Großes und Weißes Moor bei Kirchwalsede (NSG)
- Hemelsmoor (NSG)
- Hemslinger Moor (NSG)
- Huvenhoopsmoor (NSG)
- Hohes Moor bei Elm (NSG)
- Stellingsmoor (LSG)
- Hohes Moor bei Basdahl (LSG)
- Schneckenstiege (NSG)
- Westliches Borchelsmoor (FFH und NSG)

- Hatzter Moor (Flächenpool des Landkreises mit dem Ziel der Wiedervernässung; Flächen sind im Besitz des Landkreises, Maßnahmen zur Wiedervernässung werden bereits umgesetzt)
- Lauenbrücker Moor (Wiedervernässung geplant)
- Meinstedter Moor (Wiedervernässung geplant, die Flächen sind überwiegend im Besitz des Landkreises)
- Bullensee und Randmoor (FFH und NSG)
- Weißes Moor bei Wohnste (nach Beendigung des Torfabbaus ist eine Renaturierung vorgesehen)

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Wälder“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt.

Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und –entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht.

Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt geblieben Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.

Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 01:

Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand im Bereich Glinstedt und Waffensen; Ton im Bereich Sittensen) werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und konkretisiert.

Zu Ziffer 02:

Die Zugänglichkeit der Lagerstätten und der Abbau von Rohstoffen sind wichtige Voraussetzungen für die Bauwirtschaft und damit die regionale Gesamtentwicklung. Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um natürliche Ressourcen, die nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ein schonender Umgang ist erforderlich. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind in der zeichnerischen Darstellung bedarfsgerechte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Bei den Festlegungen handelt es sich überwiegend um Abbaugelände, die bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen wurden und somit eine Vorbelastung darstellen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Lagerstätten ist von wichtiger Bedeutung und findet besondere Berücksichtigung.

Nach Prüfung der einzelnen Abbaugelände sind noch hinreichend Potentiale vorhanden, insbesondere wenn die Lagerstätten komplett im Zuge des Nassabbaus ausgeschöpft werden. Viele örtliche Unternehmen wählen derzeit diese Vorgehensweise, da im Landkreis eine starke Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft besteht und die Pachtpreise aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels enorm gestiegen sind. Flächen stehen kaum mehr zum Kauf zur Verfügung.

Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau möglich ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die bestehenden Aufschlüsse vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Folgende Standorte werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen:

Standort	Lagerstättenordnung	Anmerkung
Östl. Elm	2. Ordnung – S/4	Fläche bleibt bestehen, Potential vorhanden, bisher kein aktiver Abbau.
Nördl. Bremervörde	2. Ordnung – S/7	Fläche bleibt bestehen, Nutzung für die umliegenden GE-Gebiete.
Oerel	2. Ordnung – S/16	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten und gem. dem aktuellen Genehmigungsverfahren minimal erweitert.
Nördl. Glinstedt	1. Ordnung – S/6	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Minstedt	2. Ordnung – S/24	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Grafel	Lagerstätte – S/2	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Heeslingen	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Nördl. Lengenbostel		Abbau vor Jahrzehnten abgeschlossen, Potential dennoch vorhanden, Fläche wird beibehalten.
Nordöstl. Lengenbostel	1. Ordnung – To/22	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Frankenbostel	Lagerstätte – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Nord	2. Ordnung – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Süd	2. Ordnung – S/13,17	Die Fläche wird beibehalten.
Östl. Wilstedt	2. Ordnung – S/10	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Gyhum	2. Ordnung – Lagerstätte S/14,15	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Stemmerfeld	2. Ordnung – S/5	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.
Ostervesede	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Westl. Scheeßel	2. Ordnung – S/12,18	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Nördl. Bötersen	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Bittstedt	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Horstedt	2. Ordnung – S/1	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen Nord Kesselhofskamp	1. Ordnung – S/4,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen Süd Kesselhofskamp	z.T 1. Ordnung – S/5,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Hellwege	2. Ordnung – S/11	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kirchwalsede	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau. Die Fläche wird beibehalten und wird gem. der Genehmigung Richtung Westen bis an die Gasleitung erweitert.
Wittorf	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kettenburg	Lagerstätte – S/10 2. Ordnung – S/9	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.

Die Rohstoffvorkommen Sand und Ton sind endlich und sind daher von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten und für den langfristigen Abbau zu sichern.

Weiterhin soll sichergestellt werden, dass der Abbau auf den festgelegten Vorranggebieten nicht durch benachbarte Nutzungen oder deren Auswirkungen beeinträchtigt wird, d.h. dem Gebiet darf der tatsächliche Abbau nicht entzogen werden.

Zu Ziffer 03:

Die Nachnutzung eines abgeschlossenen Rohstoffabbaus unterliegt keiner gesetzlichen Grundlage. In den meisten Fällen wird nach Beendigung die Fläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt. Die Flächen sollten daher einer natürlichen Entwicklung oder einer naturnahen Nutzung überlassen werden. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden.

Zu Ziffer 04:

Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Bötersen und Hemsbünde geleitet.

Begründung zu Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln.

Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:

- Lune-Geeste-Quellgebiet
- Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor
- Osteniederung
- Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)
- Wümmeniederung
- Zeven-Tarmstedter Geest.

Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Zu Ziffer 02:

Als Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden folgende Gebiete in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Hinzel (zwischen Ebersdorf und Hipstedt), Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes, dicht geschlossene Kiefern- und Fichtenforste dominierend, geringer Laubwaldanteil
- Vorwerk (Bremervörde), ortsnahe gelegener Staatsforst mit eingestreutem naturnahen Laub- und Mischwald
- Beverner Wald (westlicher Bereich), durch Wanderwege gut erschlossener Mischwald mit hohem Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften, leicht welliges Gelände
- Ummel (Hepstedt), an Freibad und Campingplatz anschließender Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes
- Wendloh (Tarmstedt), an den Niederungsbereich der Wörpe angrenzendes Waldgebiet im Bereich der Zeven-Tarmstedter Geest
- Klosterforst Kuhmühlen bei Groß Meckelsen, Bereich außerhalb des FFH-Gebietes, Nadelwald mit im westlichen Bereich naturnahem Waldrand
- Thörenwald (Tiste, Kalbe), durch Wanderwege gut erschlossener Teilbereich, der insb. aus Nadelwald besteht, aber mit größerem Anteil an naturnahem Laub- und Mischwald
- Burgsittensen, Naturnaher Laub- und Mischwald beim Klostergut
- Lühner Holz, größerer Nadelwald im Nahbereich des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) mit Naturnahem Laub- und Mischwaldanteil
- Fährhofer Holz (Sottrum), älterer Kiefernforst auf bewegtem Gelände, durch sandige, naturnahe Wanderwege erschlossen
- Ahauser Mühle, Hofanlage mit Mühlenteich, welliges, vom Ahauser Mühlenbach durchflossenes Kiefernwaldgebiet, in Teilbereichen alter Buchenbestand
- Ahe (Rotenburg (Wümme)) Bereich südlich der Bahnstrecke, vorwiegend Nadelholzforste, daneben Eichen-Hainbuchen- bzw. Erlen-Eschwälder
- Großer Hamerloh und Lintel (Rotenburg (Wümme)), zusammenhängende Waldgebiete auf historisch alten Waldstandorten mit einem vielfältigen und reizvollen Landschaftsbild
- Trochel (Bothel), Staatsforst mit Eichen- und Kiefernwäldern, teilweise Altholzbestand, daneben krautreiche Erlenwälder

Zu Ziffer 03:

Als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind solche landschaftlichen Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Diese Bereiche weisen z.B. Badestellen, Spiel- und Sportanlagen oder Einrichtungen des Freizeitwohnens auf. Folgende Gebiete sind dargestellt:

- Natur- und Erlebnispark Vörder See (Bremervörde): 50 ha Wasserfläche, vielseitige Freizeitanlage (Surfen, Bootfahren, Rundwanderweg, Grünanlagen, Umweltpyramide, Haus des Waldes, Restaurants)
- Großes Holz bei Zeven: Abenteuerspielplatz, Waldlehrpfad, Wanderwege
- Freizeitanlage Weichelsee (Rotenburg (Wümme)): See mit Wassersportmöglichkeit, Rundwanderweg
- Großer Bullensee (Kirchwalsede, Rotenburg (Wümme)), Badensee in Wald und Moor, Rundwanderweg sowie Moorerlebniszone
- Landschafts- und Erholungspark Visselseen (Visselhövede): Angelteiche, Wassertretstelle, Grillplatz, Haus des Gastes

Zu Ziffer 04:

Als Vorbehaltsgebiete Erholung sind Landschaftsbereiche dargestellt, die für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen, wie Gewässer, Waldkulissen, bedeutsame kulturlandschaftliche Elemente sowie größere zusammenhängende Waldgebiete aufweisen. Diese Gebiete sind für die Erholungsnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Besondere Naturerlebnis- und Bildungsangebote finden sich in den Naturschutzgebieten Huvenhoopsmoor, Tister Bauernmoor und Großes und Weißes Moor. Ihre Anlage und Nutzung unterliegen der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzverordnungen.

Zu Ziffer 05:

Die überregional bedeutsamen Radwanderwege sind wichtige Bestandteile im Tourismusangebot des Landkreises Rotenburg (Wümme). Folgende Wege werden in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Radfernweg Hamburg-Bremen als Bestandteil des niedersächsischen, deutschen und europäischen Radfernwegenetzes
- Radwanderweg „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“ (Elbe-Weser-Dreieck Hauptroute und alternative Wegeführung)
- Wümme-Radweg als Verbindung der Lüneburger Heide mit der Hansestadt Bremen
- Hohe-Heide-Radweg (erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und dem Heidekreis und verbindet als Rundkurs fünf Städte und sechs Gemeinden miteinander)

Zu Ziffer 06:

Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen werden die bestehenden Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der entsprechenden Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sowie auf die Umwelt eine überörtliche Bedeutung haben.

Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum treten erhöhte Nährstoffwerte im oberflächennahen Grundwasser auf, deren Ursache hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Düngung zu suchen ist (vgl. NLWKN, öffentliche Präsentation „Grundwassersituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 08.09.2015). Diese erhöhten Werte stagnieren seit vielen Jahren. Alle Flächennutzer, insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft, sind daher aufgerufen, die Ausbringung von Dünger aller Art auf den jeweiligen Pflanzenbedarf zu begrenzen, um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden. Dies erfordert sowohl eine auf einzelne Flächen bezogene Düngebedarfsermittlung, die über die Mindestanforderungen nach dem geltenden Düngemittelrecht (Düngegesetz und Düngeverordnung) hinausgeht, als auch eine entsprechende Begrenzung der Düngeausbringung.

Ebenfalls liegen Belastungen des oberflächennahen Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel vor (NLWKN, Grundwasser Band 23, Themenbericht Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser). Dem Bericht liegen Daten aus den Jahren 1989 bis 2013 zugrunde. Zum Teil handelt es sich um Stoffe, deren Anwendung seit Jahren oder Jahrzehnten verboten ist, sowie deren Abbauprodukte.

Der hier formulierte Grundsatz soll die Maßnahmen des Landes zur Reduzierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages unterstützen. Er entspricht im Übrigen der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zu Ziffer 02:

Zentrale Abwasserreinigungsanlagen (oft als Kläranlagen bezeichnet) gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Sie erfüllen neben der reinen Entsorgungsfunktion für das anfallende gesammelte Abwasser eine essenzielle Umweltfunktion für das Schutzugut Wasser.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen, anders als beispielsweise im Baurecht, keinen „Bestandsschutz“ vor, sondern fordern vom Betreiber eine dynamische Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweiligen Stand der Technik. Zusätzlich muss Vorsorge für steigende Abwassermengen und eine sich ändernde Zusammensetzung der Inhaltsstoffe des Abwassers getroffen werden. Es ist dauerhaft eine ununterbrochene Funktionssicherheit der Anlagen sicherzustellen. Diese Rahmenbedingungen machen es erforderlich, dass die Betreiber der Anlagen (hauptsächlich kommunale Träger) ohne Zeitverzug mit technischen und räumlichen Erweiterungen auf geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse reagieren können. Der Standort einer bestehenden kommunalen zentralen Abwasserreinigungsanlage lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht verlegen. Aus diesen Gründen wird den bestehenden Standorten ein Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt. Diese Vorrangfestlegung folgt auch den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG, insbesondere: nachhaltiger Ressourcenschutz, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts).

Der zeitliche Rahmen der für die Betreiber wichtigen dauerhaften planungsrechtlichen Absicherung ihrer Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung übersteigt die Geltungsdauer dieses Raumordnungsprogrammes.

Die vorgesehene Darstellung als Vorrang-„Gebiet“ würde eine Darstellung der Grenzen der Betriebsgrundstücke notwendig machen. Bis auf wenige Einzelfälle wäre diese Darstellung im Maßstab 1:50.000 kleiner als das vorgegebene kreisförmige Symbol. Mit dem unter Satz 2 formulierten Ziel soll der notwendigen räumlichen Erweiterungsoption Rechnung getragen werden, ohne bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Raumordnungsprogrammes konkrete räumliche Grenzen vorzugeben.

Zu Ziffer 03:

Die Ausweisung der Wasserwerke als Bestandteile der kritischen Infrastruktur schafft neben dem bestehenden wasserrechtlichen Schutz eine Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Träger der Wasserversorgung. Nutzungskonflikte haben sich in der Vergangenheit nicht ergeben.

Zu Ziffer 04:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung entsprechen zum einen den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten im Planungsraum. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten, die die bestehenden Wasserschutzgebiete umfassen, ergibt sich für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt eine Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der Hydrogeologie, welche zu einer veränderten Abgrenzung des Wasserschutzgebietes führen werden. Das Verfahren zur Aufstellung der

neuen Schutzgebietsverordnung läuft derzeit. Die Darstellung im RROP berücksichtigt die künftige Abgrenzung.

Zum anderen ist das große kreisübergreifende Grundwasservorkommen im Bereich der Stader Geest aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des LROP hat ergeben, dass sich dieses Vorkommen für eine künftige Trinkwassergewinnung eignet und als Ersatz für verlorengehende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden muss. Nach lfd. Nr. 09 Satz 3 sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete in die Regionalen Programme zu übernehmen.

Unter Zugrundelegung der hydrogeologischen Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werden die hier genannten „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ abgegrenzt und geschützt.

Die Lage der Rotenburger Rinne wurde daher gegenüber der Darstellung im LROP verändert. Grundlage für die Abgrenzung sind aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis. Die Abgrenzung der Rinnenstruktur innerhalb der quartären Formation orientiert sich an der 100 m-Tiefenlinie.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzliche Einschränkungen gibt es nur in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Dort gelten über den Schutz durch das RROP hinaus die in der jeweiligen lokalen Verordnung sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) explizit festgelegten Beschränkungen.

Der zeitliche Planungshorizont des RROP liegt primär bei 10 Jahren mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 10 Jahren. Bewilligungen für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden meist für 30 Jahre erteilt. Erfahrungsgemäß schließen sich weitere Bewilligungen für wiederum jeweils 30 Jahre an, weil sich bestehende Wasserwerke mit dem dazugehörenden Verteilungsnetz nicht einfach verlagern lassen. Die öffentliche Wasserversorgung benötigt eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Andere Formen der Trinkwasserbeschaffung sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und erreichen nicht eine gleichwertige Qualität und Versorgungssicherheit.

Zu Ziffer 05:

Die Festlegung der Hochwasserdeiche im Bereich der Tideabhängigkeit der Oste unterhalb der Bundesstraße B 74/71 in Bremervörde soll für die Zukunft die Möglichkeit der Anpassung der Deiche an die künftigen Aufgaben des Hochwasserschutzes, auch im Hinblick auf das mögliche Ansteigen des Meeresspiegels, sicherstellen.

Zu Ziffer 06:

Die Festlegung dieser Vorranggebiete folgt den Vorgaben aus dem LROP sowie den wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Ursache für Hochwasserereignisse im Planungsraum ist nahezu ausschließlich in überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen zu sehen, die nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar sind. Der wirksamste Schutz vor Schäden durch Hochwasserereignisse ist die Vermeidung der Nutzung als Siedlungsflächen innerhalb dieser Gebiete. Die

Schaffung von Siedlungsgebieten innerhalb von Überschwemmungsbereichen führt mit größter Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Sachschäden. Die üblichen Zeiträume für statistische Eintrittswahrscheinlichkeiten mit hohem Schadenpotenzial liegen bei einmal innerhalb von 50 bis 100 Jahren. Der notwendige Zeitraum für planerische Vorsorge gegen derartige Schäden erstreckt sich demnach weit über den Planungszeitraum dieses RROP hinaus.

Die Grenzen der Vorranggebiete wurden vom NLWKN anhand einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren ermittelt. Anhand dieser Vorgaben wurden und werden die Überschwemmungsgebiete entlang der Hauptgewässer im Planungsraum neu festgesetzt.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Hochwasserschutzes ist auch entlang der Gewässer angezeigt, in deren Verlauf keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Ein Schadenpotenzial aufgrund von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ist bei zahlreichen Gewässern im Planungsraum gegeben (siehe Hochwasserverordnung vom 26.11.2007, Nds. GVBl. S. 669). Die Träger der Bauleitplanung und andere Träger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind daher gehalten, diesen Aspekt bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01:

Die im LROP ausgewiesenen Haupteisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnstrecken sind in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt worden. Es handelt sich um die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten bestehenden Strecken der DB AG und der EVB sowie um den stillgelegten Streckenabschnitt Wilstedt-Zeven.

Strecke	Verkehrsart	Ausbaustandard	Raumordnerische Einstufung
KBS 116 Langwedel-Soltau-Uelzen	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 120 Hamburg-Rotenburg-Bremen	Fernverkehr, SPNV und Güterverkehr	Zweigleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 122 Buxtehude-Bremervörde-Bremerhaven	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
KBS 124 Rotenburg-Verden-Minden	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 12125 (Moorexpress) Stade-Bremervörde-Osterholz-Scharmbeck	Touristischer Personenverkehr und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Wilstedt-Zeven-Sittensen-Tostedt	z.T. Güterverkehr und Freizeitverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Bremervörde-Zeven-Rotenburg	Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke

Quelle: Nahverkehrsplan, S. 40, LROP 2008
KBS = Kursbuchstrecke

In Ergänzung zu den vorgenannten Strecken ist in der zeichnerischen Darstellung die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. In dieser Maßnahme ist der Bau einer Verbindungskurve enthalten, die es ermöglicht, ohne „Kopfmachen“ in Rotenburg von Bremervörde nach Verden und umgekehrt zu fahren. Dadurch wird die Fahrzeit deutlich verkürzt.

Da das LROP keine Übernahmespflicht hinsichtlich der Eisenbahnstrecken enthält, wird auf die Festlegung der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse) verzichtet. Eine Festlegung könnte als Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur aus dem Raumordnungsverfahren 2001 hervorgegangenen Streckenführung verstanden werden. Bezüglich der Y-Trasse haben das Bundesverkehrsministerium und die DB Netz AG im Oktober 2011 vereinbart, die unterstellten Prämissen der bisherigen Planung zu überprüfen und alternative Varianten auf ihre Machbarkeit hin zu untersuchen. Das Land Niedersachsen hat dazu 2015 ein Dialogverfahren mit Kommunen und Bürgerinitiativen durchgeführt, dessen Ergebnisse in den Bewertungsprozess des neuen Bundesverkehrswegeplans 2015-2030 einfließen sollen („Dialogforum Schiene Nord“). Das Dialogforum hat sich für die „Alpha-Variante“ ausgesprochen, die ohne Neubaustrecken auskommt und auf den Ausbau bestehender Strecken setzt.

Zu Ziffer 02:

In ländlich strukturierten Räumen bestehen eine hohe Motorisierung und weniger starke Verkehrsströme als in den Verkehrsballungsräumen. Die Möglichkeiten für ÖPNV-Investitionen in der Fläche sind deshalb begrenzt.

Das Grundnetz des ÖPNV im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird durch den vorhandenen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie durch die folgenden regional bedeutsamen Busverbindungen gebildet, deren Verkehrsangebot zum Teil weiter ausgebaut werden müsste:

- Bremervörde – Zeven – Rotenburg (Wümme)
- Bremervörde – Oerel – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck
- Zeven – Tarmstedt – Bremen
- Zeven – Sittensen – Tostedt
- Rotenburg (Wümme) – Visselhövede.

Auf Gemeindeebene spielen vermehrt alternative Angebotsformen eine Rolle, insbesondere Bürgerbusse.

Im Einzelnen werden die Zielvorstellungen zur Gestaltung des ÖPNV fachplanerisch im Nahverkehrsplan festgelegt. Dort werden das vorhandene ÖPNV-Angebot analysiert, Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt für den Zeitraum 2013-2017.

Zu Ziffer 03:

Einige Buslinien im Landkreis erfüllen Zubringerfunktionen zur Schiene. Gute Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn bestehen an den Bahnhöfen in Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Visselhövede, Bremervörde und Hesedorf. Diese ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der Zeichnerischen Darstellung als

Vorranggebiete „Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV“ ausgewiesen und sollen dadurch raumordnerisch entsprechend gesichert werden.

Für bestehende Übergangsmöglichkeiten können bedarfsgerechte Verbesserungen in Betracht kommen und fehlende Verknüpfungen möglicherweise geschaffen werden.

Zu Ziffer 04:

Park+Ride (kurz: P+R) und Bike+Ride (B+R) sind zentrale Bausteine der Vernetzung zwischen dem ÖPNV und dem Individualverkehr. Prinzip dieser Vernetzung ist das Bereitstellen von Abstellmöglichkeiten für Pkw und Fahrräder an Bahnstationen und Bushaltestellen, um hier einen Umstieg auf den ÖPNV zu ermöglichen.

Übergeordnete verkehrsplanerische Zielsetzung ist es, sensible Bereiche des Siedlungs- und Verkehrssystems vom Kfz-Verkehr zu entlasten und auch Räume mit geringer Siedlungsdichte und geringer ÖPNV-Angebotsqualität an das ÖPNV-System anzuschließen. Inzwischen bilden P+R und B+R neben dem Bahn- und Busangebot die „dritte Säule“ im ÖPNV-System.

Derzeit bestehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Bahnstationen folgende Anlagen:

- Bahnhöfe Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück und Bremervörde: Pkw- und Fahrradstellplätze
- Bahnhof Visselhövede: Pkw-Stellplätze
- Bahnhöfe Heinschenwalde, Oerel und Hesedorf: Fahrrad-Stellplätze

(Quelle: Nahverkehrsplan, S. 57).

Ein Ausbau und eine Erweiterung der Anlagen werden aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten.

Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 01:

Das im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesene überregionale Straßenverkehrsnetz wurde in das RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt. Es handelt sich um die Autobahnen A 1 und A 20, die Bundesstraßen 71, 74, 75, 215, 440 und 495 sowie die Landesstraßen 122, 133 und 161.

Für die geplante Küstenautobahn A 20 wurde von Oktober 2007 bis Januar 2009 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung der damaligen Regierungsvertretung Lüneburg datiert vom 29.01.2009. Mit Erlass vom 25.06.2010 bestimmte das Bundesverkehrsministerium die Linienführung. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Streckenverlauf nördlich von Bremervörde im Bereich des langgestreckten Straßendorfes Hönau-Lindorf nicht eindeutig festgelegt werden konnte, erfolgte dies im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Die A 20 ist mit diesem optimierten Verlauf in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn dargestellt.

Zur räumlich näheren Festlegung der Hauptverkehrsstraßen gehört die Darstellung von Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist. Die B 75 Ortsumgehung Scheeßel wurde im Rahmen der 25. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel vom 24.03.2003 raumplanerisch abgestimmt. In der zeichnerischen Darstellung wird die Ortsumgehung Scheeßel mit dem Verlauf wie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die weiteren Straßenprojekte, die vom Land Niedersachsen für die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015-2030 beim Bund angemeldet wurden, sind in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP wegen fehlender belastbarer Planungsgrundlagen nicht dargestellt (B 74 Nordumgehung Bremervörde, B 71 Ortsumgehung Zeven, B 71 Ortsumgehungen Selsingen und Seedorf). Sie könnten aber aus Sicht des Landkreises das regionalbedeutsame Straßennetz vorbehaltlich der Prüfung des Bedarfs und der Notwendigkeit sinnvoll ergänzen.

Zu Ziffer 02:

Neben den Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung Straßen von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie dienen der Verbindung zentraler Orte untereinander und stellen eine Anbindung an überregional bedeutsame Verbindungen her. Die dargestellten Straßen stellen aus raumordnerischer Sicht das Grundnetz im Landkreis mit Verbindungen in die Nachbarräume dar.

Für die Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren,
- Anbindung von Grundzentren an Autobahn-Anschlussstellen,
- Anbindung von Grundzentren an SPNV-Haltestellen.

Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 01:

Die Oste ist ab Bremervörde als Landeswasserstraße ausgewiesen. Der dortige Hafen galt in vergangenen Zeiten als größter Stackbuschhafen Europas. Stackbusch, gebündelte Zweige, dienten zur Uferbefestigung und zum Anlegen von Buhnen. Heute verkehren nur noch Sportboote auf der Oste. Es soll jedoch für die Zukunft die Option einer Nutzung für die Binnenschifffahrt offen gehalten werden.

Begründung zu Abschnitt 4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 01:

Gemäß LROP 4.1.5 03 Satz 6 sind Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen. Dargestellt sind die bestehenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze in Rotenburg (Wümme), Hellwege, Karshöfen, Seedorf und Lauenbrück. Es handelt sich in allen Fällen um vorhandene raumbedeutsame Nutzungen, die bei der Bauleitplanung oder anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie

Zu Ziffer 01, Sätze 1-3:

Nach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.070 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,5 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurde nach folgender Methode vorgegangen:

1. Ermittlung der Tabuzonen

Im ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind

- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (harte Tabuzonen)*
- und
- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).*

Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.

2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

In den Potenzialflächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt die Vorranggebiete für Windenergie durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt. Im Ergebnis muss der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden, denn eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.

Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen

Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte nach folgenden Kriterien (Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2013):

a) Harte Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Wochenend- und Ferienhausflächen, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen Flugplätze und Landeplätze	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)

Naturschutzgebiete (NSG) Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot Gesetzlich geschützte Biotope Natura 2000 – Gebiete	Datensätze untere Naturschutzbehörde
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	Landes-Raumordnungsprogramm 2008/Entwurf 2014
Militärische Sperrgebiete	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg (Wümme)

b) Weiche Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot	Datensatz untere Naturschutzbehörde
Wald	ATKIS, Luftbilder 2012
Geestkante zum Teufelsmoor	Landschaftsrahmenplan
Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m	Wohnhäuser aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m	
Mindestfläche: 50 ha	

Begründung der harten Tabuzonen:**Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze**

Vorhandene Siedlungsflächen sowie Flugplätze und Landeplätze sind für Windparks aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nutzbar. Sie werden in der Potenzialflächenkartierung („Arbeitskarte Windenergie“) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt (Basis-DLM Daten).

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Jede Handlung, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebietes führen kann, ist verboten. Im Landkreis Rotenburg

(Wümme) sind derzeit 29 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 6.664 ha ausgewiesen (ca. 3 % der Kreisfläche).

Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2009, Seite 40f.).

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotop mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete für Windenergie in Betracht.

Natura 2000 – Gebiete

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich zu 100 % in den NSG Tister Bauernmoor, Ekelmoor, Schneckenstiege und Großes Everstorfer Moor. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für störungsempfindliche Großvogelarten, v.a. Kranich und Kornweihe.

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP)

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Daher werden die im LROP vorgegebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Stand: Änderungsentwurf 2014 - als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie herangezogen. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 ROG) kann in diese Gebiete kein Vorranggebiet für Windenergie geplant werden.

Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für Windenergieanlagen stehen sie nicht zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies folgende militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Elbe-Weser-Kaserne Hersedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf und Übungsgelände Düangel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh

Begründung der weichen Tabuzonen:**Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)**

Einige Landschaftsschutzverordnungen – zumeist aus den 1970er Jahren – enthalten kein ausdrückliches Bauverbot. In diesen Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art bedarf es einer Erlaubnis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen (Abwägungsentscheidung).

Auch diese Landschaftsschutzgebiete (z.B. Hinzel-Hölzer Bruch, Ummel/Dickes Holz) sollen von vornherein nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig sind.

Wald

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren.

Die zu berücksichtigenden Waldflächen werden in der Potenzialflächenkartierung („Arbeitskarte Windenergie“) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder aus 2012 ausgewertet. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Waldflächen ab 2,5 ha.

Geestkante zum Teufelsmoor

Die Geestkante verläuft ungefähr entlang einer Linie Glinstedt – Breddorf – Hepstedt – Tarmstedt - Wilstedt und fällt nach Westen zu den ebenen und tiefer gelegenen Landschaftsbereichen des Teufelsmoores ab. Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m

Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der als Kriterium für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln, da dieser vor allem von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt.

Aus Vorsorgegründen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern festgelegt (weiche Tabuzone). Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken.

Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung („Arbeitskarte Windenergie“) auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS), Stand: August 2013, dargestellt.

Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m

Der pauschale Schutzabstand dient dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aus Gründen des Umgebungsschutzes sollen auch von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen. Dies ist besonders wichtig, da die NSG den Kernbereich des Naturschutzes im Kreisgebiet darstellen.

Mindestfläche: 50 ha

Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer größeren Fläche sinnvoll.

Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

Die erstellte „Arbeitskarte Windenergie“ zeigt alle Flächen, die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergie in Frage kommen könnten (Potenzialflächen). Die Arbeitskarte zeigt, dass die vorgeschlagenen Kriterien praktikabel sind und dass trotz eines generellen Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnhäusern (auch bei Einzelhäusern) noch zahlreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung verbleiben.

Die Flächengrößen sind in der Arbeitskarte angegeben. Flächen < 50 ha entfallen im weiteren Verfahren.

Als nächster Arbeitsschritt wurde ermittelt, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen > 50 ha vorhandene Vorranggebiete erweitert und in welchen Bereichen ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden können. Bei der Prüfung wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt. Um die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, wurden für ausgewählte Bereiche konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse durch Planungsbüro ALAND, August 2014).

Auf folgende Aspekte wurde Wert gelegt:

- Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind
- Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel
- Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Radaranlagen, Flugplätze)
- Keine „Umzingelung“ von Dörfern
- Orientierung an Vorbelastungen, insb. vorhandene Windparks, Stromleitungen, Autobahn A 1

Insgesamt wurden 48 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Diese werden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 241 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Es handelt sich im Bereich der Meheniederung um ein bedeutsames Gebiet für Wiesenvögel (Projekt NABU im Auftrag der Stiftung Naturschutz). Dort existieren mehrere Kiebitzreviere, von denen sich zwei mit der Potenzialfläche überschneiden. Zudem überschneidet sich an der Mehe ein Brachvogelrevier mit der Potenzialfläche.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Köhlen-Brockoh und Alfstedt beträgt ca. 2,5 km bzw. ca. 1 km.
Vorbelastungen	Westlich an die Potenzialfläche angrenzend stehen 7 WEA mit Gesamthöhen < 100 m. Eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen geeignet . Um die Belange des Wiesenvogelschutzes zu berücksichtigen, wird das Vorranggebiet für die Windenergie so abgegrenzt, dass die Meheniederung frei bleibt.

Potenzialfläche Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 839 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Oereleer Niederung westl. Bremervörde).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdölleitung Wilhelmshaven-Hamburg verläuft durch die Potenzialfläche.

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Oerel beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche sind in der Gemarkung Oerel bereits 2 WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Zwei weitere WEA stehen am südlichen Rand der Fläche in der Gemarkung Fahrendorf. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 839 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 7 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die immense Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist. Dabei soll auch die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle dargestellte Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Dagegen werden die Bereiche, die LSG-würdig sind, sowie der südwestliche schmale Teilbereich für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 98 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km zur Flugnavigationsanlage „VOR Weser“ bei Vollersode.

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Kirchwistedt-Altewistedt auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven (mit 9 WEA bebaut). Der Abstand zu den Windpark-Standorten Holste-Hellingst und Vollersode auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz beträgt ca. 3 km bzw. ca. 2,5 km.
Vorbelastungen	Im Randbereich der Potenzialfläche (Gemarkung Kuhstedt) sind bereits 2 WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet . Aufgrund der Vorbelastungen sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie. Im Beteiligungsverfahren ist zur Flug navigationsanlage noch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung einzuholen.

Potenzialfläche Nr. 4 Bereich nördlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 153 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Fläche besitzt eine landesweite Bedeutung für Kraniche als Rastvögel (auch Nahrungsraum für im Huvenhoopsmoor übernachtende Tiere).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	In Teilen der Potenzialfläche möchte die Torfwerk Sandbostel GmbH Torf abbauen (Planfeststellungsverfahren läuft).
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares

	Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.
--	---

Potenzialfläche Nr. 5 Bereich südlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Fläche besitzt eine landesweite Bedeutung für Kraniche als Rastvögel (auch Nahrungsraum für im Huvenhoopsmoor übernachtende Tiere).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Für einen Teilbereich liegt eine Torfabbaugenehmigung bis 2049 vor.
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.

Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Sandbostel zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 353 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Minstedter Moor). Nordwestlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Minstedter Moores. Die südliche Hälfte der Potenzialfläche überschneidet sich in weiten Teilen mit Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan

	(Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet werden derzeit 5 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Nordöstlich des Vorranggebiets besteht ein Bebauungsplan der Stadt Bremervörde zur Errichtung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen; das Gebiet (30 ha) ist mit 3 Anlagen von ca. 90 m Gesamthöhe bebaut. Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 353 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die immense Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Gemeindestraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden und im Bau befindlichen Anlagen höher ist. Dabei soll die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, eine Pufferzone zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores zu berücksichtigen. Auch die Bereiche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, Falje), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 7 Bereich zwischen Beverner Wald und Waldgebiet Stüh

Beschreibung der	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit
------------------	---

Potenzialfläche	einer Größe von 84 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Beverner Wald). Etwa die südliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Beverner Wald und die umgebenden Flächen als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 8 Bereich nördlich von Deinstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet der Beverniederung. Derzeit läuft das Verfahren zur Ausweisung der Beverniederung als Naturschutzgebiet. Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark-Standort Sandbostel beträgt ca. 4 km.

Vorbelastungen	Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an ein geplantes Naturschutzgebiet und liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 2.864 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche beinhaltet mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung. Brutvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung existieren im Bereich der Rummeldeiswiesen und im Bereich der Hepstedter Weiden. Die Fläche liegt fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich der Sonderlandeplatz Karlshöfen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 2.864 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen. Trotz der immensen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht

	geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.
--	---

Potenzialfläche Nr. 10 Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 85 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Das avifaunistische Gutachten weist für die Fläche ein hohes Konfliktpotenzial aus.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.

Potenzialfläche Nr. 11 Bereich südlich von Rockstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 57 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher	Die gesamte Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Niederung des Rummeldeisbeeks). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die südliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Östlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und der Osteniederung und befindet sich etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Weißstorch den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Vor

	diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.
--	--

Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt von der östlichen Grenze der Potenzialfläche ca. 0,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet , da eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Windpark Selsingen erfolgen kann. Eine in der Fläche liegende Düne (gesetzlich geschütztes Biotop) ist von Windenergieanlagen freizuhalten.

Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 51 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Bei Berücksichtigung des rechtlich vorgegebenen Abstands zum NSG „Haaßeler Bruch“ ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes (50 ha) hier nicht realisierbar. Es verbleiben lediglich 47 ha. Die Potenzialfläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 248 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach). Südlich der Fläche befindet sich unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 2,5 km Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ottendorf auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 23 WEA bebaut). Der Abstand zum Windpark Seedorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 99 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“). Etwa zwei Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Seedorf (Standortschießanlage). In 1,5 km Entfernung befindet sich der Sonderlandeplatz Seedorf.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Seedorf beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 69 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Seedorf,

anderen Standorten (< 5 km)	Weertzen/Langenfelde und Ahlerstedt-Ottendorf beträgt jeweils ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 291 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (FFH-Gebiet Sellhorner Bach/Sellhorner Teiche, Moorwald südlich Sellhorn).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet werden derzeit 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet . Im Nordosten ist sie im Bereich der Sellhorner Teiche zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Zum einen verfügt dieser Teil über eine vergleichsweise hochwertige Biotopstruktur, zum anderen bestehen hier Brutplätze von Rohrweihe und Kranich (siehe Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen, Stand 10/2013). Entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird daher ein Abstand von 1000 m zu den Sellhorner Teichen berücksichtigt.

Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 89 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	In die Potenzialfläche ragt das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Bachlauf der Obeck) hinein. Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark-Standort Weertzen/Langenfelde beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt westlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Obeckniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 19 Bereich nördlich von Wohnste	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wohnste zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 263 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Das östliche Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ahrenswohde auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 9 Anlagen bebaut).

Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche ist bereits ein Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt (166 ha, 14 Anlagen mit jeweils 150 m Gesamthöhe vorhanden). Zusammen mit den 9 Anlagen im Vorranggebiet Ahlerstedt-Ahrenswohldede besteht ein kreisübergreifender Windpark mit 23 Anlagen.
Sonstiges	---
Bewertung	Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Das Gebiet wurde 2007 in einem Änderungsverfahren zum RROP 2005 ausgewiesen. Um die avifaunistischen Belange zu berücksichtigen, wurde das Vorranggebiet so abgegrenzt, dass das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs erhalten bleibt. Zudem wurde vom südlichen Rand des Forstes Wiegersen eine 400 m breite Pufferzone freigehalten. Diese Festlegungen sollten bestehen bleiben.

Potenzialfläche Nr. 20 Bereich östlich von Kalbe

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 118 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Nördlich der Fläche befindet sich ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Thörenwaldes (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch). Östlich und südlich der Fläche liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (Teilgebiete Großes Everstorfer Moor und Tister Bauernmoor).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen der Nähe zum Thörenwald (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) und zum EU-Vogelschutzgebiet problematisch. Entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von mindestens 1.200 m einzuplanen, der im überwiegenden Teil der Potenzialfläche nicht eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist der Standort für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung trotz der Nähe zur Autobahn A 1 nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 119 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt zum Teil an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Weertzen/Langenefelde und Hamersen beträgt ca. 4,5 km bzw. ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche am FFH-Gebiet geeignet . Aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie.

Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wilstedt zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 475 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der Bereich nördlich des bestehenden Vorranggebietes überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich der Wörpeniederung (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---

Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	---
Bewertung	Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in nördliche Richtung würde sich in großen Teilen mit einem Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung überschneiden (Wörpeniederung) und sollte deshalb nicht erfolgen. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes in südliche Richtung ist aber möglich, auch wenn die südliche Hälfte der Potenzialfläche an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ grenzt. Nach dem avifaunistischen Gutachten weist dieser Bereich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Der südliche Erweiterungsbereich ist daher geeignet .

Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 123 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Südosten an ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Walleniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Wilstedt beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre („Umzingelung“). Die Fläche umfasst zudem im Norden ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich der Walleniederung als Nahrungshabitat nutzt. In der Gesamtschau überwiegen somit die Belange, die gegen die Übernahme des Standortes in das RROP sprechen. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 24 Bereich südlich von Badenstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 90 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden und Westen an das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Badeniederung). Die Fläche ist bis auf den östlichen Bereich durch landesweit bedeutsame Nahrungshabitate des Schwarzstorchs und des Weißstorchs umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“.
Bewertung	Die Fläche ist wegen der Nähe zum LSG Steinahlkenheide nicht geeignet . Die Kreisarchäologie teilt hierzu mit, dass es sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Landkreis handelt. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen.

Potenzialfläche Nr. 25 Bereich Zeven-Wistedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 121 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte vorsorglich nicht ausgewiesen werden, da der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde ausweislich der Umweltkarten des NLWKN als Nahrungshabitat nutzt. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Westlich und östlich der Fläche liegen in 250 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete an Clündersbeek und Wieste (Nahrungshabitate Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzen die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist trotz der Nähe zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Freileitungen geeignet .

Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 54 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher	Nördlich und südlich grenzen landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Bereich der Wieste und des Glindbachs unmittelbar an die Potenzialfläche an.

naturschutzfachlicher Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt 2,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Es befinden sich Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung in der Umgebung der Potenzialfläche (direkt angrenzend). Das Entwicklungspotenzial der Potenzialfläche selbst ist vergleichsweise hoch. Außerdem befindet sich ein Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche, der als Nahrungshabitat geeignet ist. Zudem würde eine Berücksichtigung der Potenzialfläche dazu führen, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Folglich ist die Fläche für die Windenergienutzung nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Elsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 637 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe). Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die

	Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer moderaten Erweiterung in südliche und östliche Richtung sind für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie geeignet. Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) sowie die sonstigen Flächen östlich der L 131 werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Hamersen zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 292 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet der Osteniederung. Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung des Alpershausener Mühlenbaches).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Potenzialfläche verläuft ein Trassenkorridor mit vier Erdgasfernleitungen: Norddeutsche Erdgasleitung (Open Grid Europe), Rehden-Hamburg (Gascade), Achim-Eckel (Gasunie), Achim-Heidenau (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Eine Erweiterung sollte nicht erfolgen. Im nördlichen Teilbereich liegen die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen des bestehenden Windparks Hamersen, so dass hier ein Konflikt besteht. Im südlichen Teilbereich befinden sich die LSG-würdigen Bereiche des Alpershausener Mühlenbaches.

	Auch ist hier der Trassenkorridor mit den Erdgasleitungen zu berücksichtigen. Die Flächen westlich des Alpershausener Mühlenbaches befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bedeutsamen Kranich-Schlafplatz im Hatzter Moor.
--	---

Potenzialfläche Nr. 30 Bereich zwischen Rüspel/Nindorf und Hatzte/Ehestorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 125 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Löhmoor). Im Osten grenzt die Fläche an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Hamersen und Elsdorf beträgt ca. 2 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche erstreckt sich als 4 km langer „Schlauch“ vom Löhmoor bei Frankenbostel bis zur Osteniederung bei Volkensen. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts trägt sie nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei, sondern würde dazu führen, dass eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen entsteht. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 439 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche umschließt das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“. Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet der Wümmeniederung. Westlich der Potenzialfläche liegt der markante unbebaute Geestrücken des Bullerbergs, der auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt wird. Er stellt eine der

	höchsten Erhebungen im Kreisgebiet dar.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Zwei 110 kV Hochspannungsleitungen kreuzen in der südlichen Hälfte die Potenzialfläche.
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	Die Fläche umfasst im Norden ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an die Wümmeniederung, die als Zugkorridor für Gastvögel gilt. Vor allem jedoch spricht die Nachbarschaft zur prägenden Geestkuppe des Bullerberges gegen die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Errichtung von WEA würde dazu führen, dass die landschaftliche Wirkung des Bullerbergs zerstört würde. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 904 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Ein großer Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (Büschelsmoor, Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung). Der Bereich der Fintauniederung ist zudem ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Nordöstlich der Potenzialfläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Wald bei Riepe (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand vom Rand der Fläche zu den Windparks Lauenbrück-Stell und Bartelsdorf beträgt ca. 3 km bzw. ca. 4 km.

Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Auf eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte verzichtet werden. Die Fläche wird geprägt durch die NSG-würdigen Mooregebiete und durch die Fintauniederung und ist bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken. Insofern überwiegt hier die besondere Wertigkeit des Offenlandes gegenüber einer möglichen technogenen Überprägung der Moorlandschaft durch Windenergieanlagen. Die Fläche ist daher insgesamt nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 277 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Osten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Hammoor). Die Fläche umschließt in der westlichen Hälfte das Landschaftsschutzgebiet „Teil des Hammoores bei Fintel“. Nordwestlich und südlich der Potenzialfläche liegen in ca. 500 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete in der Stellbachniederung und Fintauniederung (Nahrungshabitate des Schwarzstorchs).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 250 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Schneverdingen-Horst auf dem Gebiet des Heidekreises (6 Anlagen mit jeweils 168,5 m Gesamthöhe werden derzeit gebaut). Der Abstand zum Windpark Lauenbrück-Stell beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 3 km in West-Ost-Richtung. Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre aufgrund dieser Ausdehnung nicht verträglich, da das gesamte Hammoor optisch überformt würde. Die Abwägung führt deshalb dazu, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 als geeignet angesehen wird,

	auch wenn er an einen NSG-würdigen Bereich angrenzt. Er drängt sich auf, da zusammen mit den Flächen in Schneverdingen-Horst ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Dagegen wird die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Diese Flächen sind aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer, da sie zwischen der Stellbachniederung und der Fintauniederung liegen und damit zwischen Gebieten, die eine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufweisen.
--	---

Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Bartelsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 664 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veerseniederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen und nordöstlichen Bereich. Die Fläche grenzt im Südosten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Großes Lohmoor). Die Fläche überlagert sich im Südwesten mit einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Ahlersbeek-Niederung).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 16 WEA mit jeweils ca. 150 m Gesamthöhe gebaut. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen außerdem jeweils 2 WEA < 100 m Gesamthöhe in der Gemarkungen Wohlsdorf und Westervesede. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	Nördlich der K 211 befindet sich das Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg (Wümme) e.V.

Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 664 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die immense Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass das bereits bestehende Vorranggebiet mit einer moderaten Erweiterung in südliche und westliche Richtung sowie Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen höher ist. Dagegen werden die übrigen Bereiche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die östlichen Teilflächen, um hier Nutzungskonflikte durch die Nähe zum Großen Lohmoor und zur Veerseniederung zu vermeiden.
-----------	--

Potenzialfläche Nr. 35 Bereich nordöstlich von Brockel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 59 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Großer Loh nordöstl. Brockel).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach hat die Fläche

	aufgrund der Kranichvorkommen, der potenziellen Funktion als Flugkorridor für den Schwarzstorch und als Nahrungshabitat weiterer Greifvogelarten ein hohes Konfliktpotenzial. Zudem ist für Fledermäuse eine besondere Bedeutung zu erwarten.
--	---

Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 431 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Lechhornsmoor). In der Lünzener Bruchbachniederung befindet sich ein Rotmilanvorkommen in einer Entfernung von 1,25 km zum westlichen Rand der Potenzialfläche.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 431 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von ca. 3,5 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die immense Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Aspektes führt dazu, dass die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als grundsätzlich geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit tendenziell geringer ist. Der Bereich nördlich der Kreisstraße grenzt an das Lechhornsmoor und wird durch die stärker strukturierte Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt. Entsprechend den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird ein Abstand von 1.500 m zum Brutplatz des Rotmilans in der

	Lünzener Bruchbachniederung berücksichtigt.
--	---

Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 106 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veerseniederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen Bereich. Etwa das südliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die nördliche Hälfte der Fläche ist wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt. Die südliche Hälfte sollte wegen ihrer Prägung durch den LSG-würdigen Bereich der Bruchwiesenbachniederung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und ökologisches Entwicklungspotenzial aufweist. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 38 Bereich südöstlich von Bothel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 276 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (hier: Wiedauniederung) sowie im Südosten an das FFH-Gebiet „Moor am Schweinekobenbach“ und den NSG-würdigen Bereich „Sannenreithsmoor“.

Bedeutung	Die Fläche überlagert zum Teil ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rodauniederung) Die Fläche liegt zum Teil in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch im Bereich der Rodauniederung). Nördlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im Bereich des FFH-Gebietes der Wiedauniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs innerhalb der Potenzialfläche (Rodau) sowie unmittelbar nördlich der Potenzialfläche (Wiedauniederung). Wegen der Nähe zum höhlenreichen, naturnahen FFH-Waldstandort Trochel ist mit einer besonderen Funktion des Gebietes auch als Fledermauslebensraum zu rechnen.

Potenzialfläche Nr. 39 Bereich bei Waffensen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 58 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der nördliche Randbereich wird von der Bahnstrecke Hamburg-Bremen gequert.
Entfernung zu	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hassendorf beträgt ca. 2,3

anderen Standorten (< 5 km)	km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Der an der Eisenbahnstrecke liegende Teilbereich der Potenzialfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) als Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen ausgewiesen, bislang jedoch nicht bebaut.
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Reithbachniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich, der durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und eine entsprechende landschaftliche Wertigkeit besitzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 40 Bereich südlich von Hellwege

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage). In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Durch die Fläche verlaufen drei Stromleitungen (110, 220 und 380 kV).
Sonstiges	---
Bewertung	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat als Luftfahrtbehörde in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da der sichere Flugbetrieb des Landeplatzes Weser-Wümme gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 68 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Moorwald, gesetzlich geschütztes Biotop).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Holtum-Geest (Landkreis Verden) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Die Bundesstraße 215 verläuft östlich der Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet . In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich zwar ein gesetzlich geschütztes Biotop, die Potenzialfläche selbst ist jedoch durch intensive Ackerflächen gekennzeichnet und liegt an einer viel befahrenen Bundesstraße.

Potenzialfläche Nr. 42 Bereich südlich von Kirchwalsede	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 78 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Etwa das östliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Landkreis Verden plant, an der Kreisgrenze im Bereich Kreepen ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Größe von 89 ha auszuweisen.
Vorbelastungen	---

Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist in reduzierter Abgrenzung geeignet , da zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Die Bereiche, die LSG-würdig sind, werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 76 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 9,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Südlich der durch die Fläche verlaufenden Kreisstraße 205 befindet sich das Fluggelände Lüdingen (Gleitschirmflieger).
Bewertung	Die Fläche ist wegen des vorhandenen Fluggeländes nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 76 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche überschneidet sich zum Teil mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.

zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich der Visselbachniederung als Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialflächen Nr. 45 und 46 Bereich Rosebruch

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei den Potenzialflächen handelt es sich um neue Standorte mit einer Größe von 165 und 140 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die beiden Flächen liegen in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rosebruch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Flächen.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Rosebruch ist eine Landschaft, die in ihrer ursprünglichen Typik und Eigenart erhalten und weiter entwickelt werden soll. Von dominanten vertikalen Überprägungen soll dieser Raum freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen nicht geeignet sind.

Potenzialfläche Nr. 47 Bereich am Elmhorstberg bei Hiddingen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 126 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 48 Bereich Gilkenheide	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen. Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Achim-Visselhövede-Clenze (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---

Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass 18 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können. Die Gesamtgröße beträgt 2.407 ha; dies entspricht 1,16 % der Gesamtfläche des Landkreises. Die Größe der einzelnen Vorranggebiete ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Vorranggebiet	Fläche in ha
Alfstedt/Ebersdorf	176
Oerel	102
Kuhstedt	97
Sandbostel/Bevern	121
Granstedt	65
Wilstedt	317
Nartum	61
Elsdorf	107
Wohnste	165
Weertzen/Langenhofde/Boitzen	185
Groß Meckelsen	108
Hamersen	66
Fintel	91
Wohlsdorf/Rotenburg	97
Bartelsdorf/Brockel	260
Ostervesede	267
Breitenfelder Moor	64
Kirchwaldede	54

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG sind. Schon eine einzelne Windenergieanlage kann raumbedeutsam sein; ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser) der Anlage, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 4.02). In Konkretisierung des Entscheidungskriteriums der Dimension der Anlage hat das Nds. OVG entschieden, dass im norddeutschen Flachland eine WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr stets die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreitet, weil eine Anlage ab dieser Höhe aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennung haben muss,

wodurch die bestehende optische Dominanz noch verstärkt wird (Nds. OVG, Urteil vom 28.03.2006, Az. 9 LC 226/03).

Zu Ziffer 02:

Alle vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke ab 110 kV werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse bzw. Vorranggebiete Umspannwerk gesichert.

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) wird für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt. Hier werden folgende Leitungen aufgeführt, die auch den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffen könnten: Gleichstromverbindung Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink), Gleichstromverbindung Wilster-Grafenrheinfeld (SuedLink), 380-kV-Ersatzneubau Stade-Sottrum-Landesbergen. Die raumordnerische Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt in speziellen Verfahren (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren).

Zu Ziffer 03:

Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „Konkurrenz“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasser-Versorgungssicherheit gewichtet werden.

Vorrangig ist der durch das Grundgesetz in Art. 20 a geschaffene verfassungsrechtliche Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen anzuführen. Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.

Gleichzeitig entspricht dieses Ziel den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) soll mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles unterstützt werden.

Schließlich ist noch der im Vergleich zu Bodenschätzen und Belangen der Energiegewinnung höherwertige Schutz des Wassers (wie auch des Bodens und der Luft) durch Strafnormen zu nennen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen). Auch ohne Anhaltspunkte für bevorstehende Straftaten macht der Gesetzgeber damit deutlich, dass mit allen öffentlich-rechtlichen Mitteln eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter zu verhindern ist. Insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen die Interessen der gesamten Bevölkerung im Planungsraum den wirtschaftlichen Interessen der Energiegewinnungsunternehmen gegenüber.

Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen als eine von mehreren Energiequellen innerhalb von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen, unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht zu. Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden durch dieses Ziel nicht beeinträchtigt.

Zu Ziffer 04:

In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Rohrfernleitungen dargestellt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde:

Erdölleitungen:

- Wilhelmshaven - Hamburg (Nord-West Oelleitung)

Erdgasleitungen:

- Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL), Abschnitt Hittbergen-Rehden (Open Grid Europe)
- Rehden - Hamburg (Gascade)
- Achim - Eckel mit Abzweigung nach Sittensen (Gasunie)
- Achim - Heidenau mit Abzweigungen nach Rotenburg (Gasunie) und Scheeßel (EWE)
- Abbendorf - Bremervörde (Gasunie, EWE)
- Achim - Visselhövede - Clenze (Gasunie)
- Heerstedt - Oerel (EWE)
- Wilhelmshaven - Osteriestadt/Rockstedt (EWE)
- Selsingen/Haaßel - Gnarrenburg mit Abzweigungen Rhade - Tarmstedt und Hepstedt - Wörpswede (EWE)
- Kutenholz - Vorwerk - Ahausen (EWE)
- Ahausen - Bothel - Bellen/Brockel (EWE)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Hemsbünde Z1 (Exxon Mobil)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Lehringen (Exxon Mobil)
- Söhlingen Ost Z1 - Lehringen (Exxon Mobil)
- Hemsbünde Z1 - Bötersen Z6 - Lehringen (RWE Dea)

Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum befinden sich ca. 255 erfasste und bewertete Alttablagerungen. Aufgrund der Anzahl und der Kleinräumigkeit sind sie zeichnerisch nicht darstellbar. Sie unterliegen dem BBodSchG, dem BBodSchV, dem NBodSchG. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat diese Flächen in einer Datenbank erfasst (Erfassung und Verwaltung von Altlasten, kurz „EVA“). Der Umgang mit diesen Standorten ist im Wesentlichen im Bodenschutzrecht geregelt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind sie zu berücksichtigen, damit sich aus künftigen Bodennutzungen keine altlastenbedingten Gefahren ergeben.

Zu Ziffer 02:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o.g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Im Entsorgungsgebiet befindet sich keine rechtskräftig planfestgestellte Deponie der Klasse I. Laut Abfallwirtschaftskonzept 2013-2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindet sich die nächstgelegene Deponie der Klasse I in Hittfeld, Landkreis Harburg. Betreiber ist das Unternehmen Otto Dörner. Die Entsorgungskapazität reicht nach mdl. Aussage des Unternehmens bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben.

Die festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren orientieren sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg (BioLaGu 03.12.2008).

Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet Siedlungsabfalldeponie festgelegt werden.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis ist entsorgungspflichtig für Tierkörper und tierische Nebenprodukte. Ein Großteil dieser Produkte wird in dem in Mulmshorn ansässigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte verarbeitet. Entsorgungskapazitäten stehen für Niedersachsen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung (7 Anlagen, davon 2 außerhalb von Niedersachsen). Die Einzugsbereiche der einzelnen Anlagen sind in der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgeschrieben. Das Einzugsgebiet der Anlage in Mulmshorn erstreckt sich über die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Soltau-Fallingb., Rotenburg (Wümme), Stade, Osterholz und Verden, die Stadt Delmenhorst sowie Teile des Landkreises Cuxhaven.

Zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgabe ist eine planerische Sicherung geboten. Diese Festlegung erfolgt losgelöst vom jeweiligen Anlagenbetreiber.

Zu Ziffer 04:

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen die Infrastrukturen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung haben kann. Dies sind vor allem die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Transport und Verkehr sowie die Erdgasversorgung.

Bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen möglichst parallel zu Verkehrswegen ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte. Um diese Interessenskonflikte aufzulösen, ist eine übergreifende Betrachtung notwendig, die bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt.

Zu Ziffer 05:

Im Planungsraum befinden sich mehrere Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr, die aufgrund ihres Auftrages und ihrer Beschaffenheit z.T. mit einem Schutzbereich nach dem Schutzbereichsgesetz ausgestattet sind. Aus diesen Schutzbereichen können sich Beschränkungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ergeben.

Zur Koordinierung der Raumnutzungen werden militärische Liegenschaften, die eine größere Fläche beanspruchen, in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet gesichert. Es handelt sich um die militärisch genutzten Standorte:

- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf, Übungsgelände Düangel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh.